

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Bienen und Natur schützen – Nervengifte verbieten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie sie die Wiederzulassung von Clothianidin für die Beize von Raps Ende Juni durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beurteilt;
2. ob sie bei der anstehenden Aussaat von mit Insektiziden behandeltem Winter-  
raps im August/September davon ausgeht, dass keinerlei Gefährdung für Nicht-  
Zielorganismen existiert und wenn ja, wie sie sicherstellt, dass diese Gefähr-  
dung ganz ausgeschlossen werden kann;
3. ob sie eine Priorität der möglichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Mais-  
wurzelbohrer (Fruchtfolge, Insektizide, Gentechnik) hat und wie sie diese be-  
gründet;
4. ob sie nach den erneuten Funden des Maiswurzelbohrers im Juli 2008 in Mais-  
wurzelbohrersicherheitszonen im Raum Mahlberg davon ausgeht, dass auch  
künftig Maiswurzelbohrer in Flächen nachgewiesen werden können, die mit  
Insektiziden gegen den Maiswurzelbohrer behandelt wurden, wenn nein, was  
sie tut, um künftig sicherzustellen, dass dies nicht mehr erfolgt und wenn ja, ob  
sie die Strategie, in Sicherheitszonen Pestizideinsatz zuzulassen anstelle zwin-  
gend Fruchtfolge vorzuschreiben, als gescheitert ansieht;
5. wie sie die auf strikte Fruchtfolge setzende und nach Angaben des schweizeri-  
schen Bundesamts für Landwirtschaft sehr erfolgreiche Strategie der Schweiz  
im Tessin gegen den Maiswurzelbohrer beurteilt;

6. wie sie die Einschätzung einer EU-Delegation nach einem Besuch in der Schweiz beurteilt, die sich die Fruchtfolgestrategie vorführen ließ und diese positiv beurteilte;

II.

unter Verweis auf § 7 Abs. 1 und 5 Pflanzenschutzgesetz die Beizung von Saatgut mit Clothianidin und anderen Neonicotinoiden und auch das Ausbringen dieser Stoffe per Spritzgerät zu verbieten.

28.07.2008

Dr. Murschel, Pix, Dr. Splett, Lehmann, Rastätter,  
Walter, Sckerl, Mielich GRÜNE

### Begründung

Im Frühjahr 2008 kam es in der Oberrheinebene sowie in Bayern bei der Aussaat von Mais zu einem massenhaften Bienensterben durch das Beizmittel Clothianidin. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat bisher die Anordnung eines Anwendungsverbots für Clothianidin mit dem Hinweis auf das durch das BVL angeordnete Ruhen der Zulassung abgelehnt. Ende Juni hat das BVL die Zulassungsruhe für Raps beendet. Damit wäre die Anwendung von Clothianidin und anderen Neonicotinoiden bei der anstehenden Aussaat von Winterraps möglich. Ein landesweites Anwendungsverbot durch die Landesregierung ist rechtlich möglich.

§ 7 Abs. 1 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes erlauben den Landesregierungen, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte und Verfahren zu verbieten, sofern der Bund dazu nichts regelt. Eine „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Verfahren“ wäre z. B. die Beize von Saatgut mit Clothianidin und anderen Neonicotinoiden oder auch das Ausbringen dieser Stoffe per Spritzgerät. Das Verbot durch das Land ist ausdrücklich sowohl zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (also auch Honigbienen, Schmetterlingen, Wildbiene) als auch zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt (beispielsweise Persistenz in Böden) möglich.

In den 90er-Jahren hatte der damalige Landwirtschaftsminister Weiser übrigens auch im Sinne des Vorsorgeprinzips ein Verbot des Pestizids Atrazin erlassen – daran müssen sich die heutigen Landespolitiker messen lassen. In Baden-Württemberg sind nach derzeitigen Erkenntnissen als Folge des Pestizideinsatzes im Frühjahr 330 Millionen Bienen vergiftet worden. Dies muss für die Landesregierung eine Verpflichtung sein, eigene Aktivitäten zum Schutz der Bienen und der Umwelt zu ergreifen.

Die Bienengefährlichkeit von Neonicotinoiden wird weder vom Hersteller Bayer selbst noch von der internationalen Fachwelt bestritten, in mehreren Ländern gibt es wie in Deutschland Nachweise für den Zusammenhang zwischen ihrem Einsatz und Bienensterben. Zudem belegen mehrere, dem MLR bekannte Untersuchungen aus Nordamerika die jahrelange Persistenz von Neonicotinoiden im Boden.

Daher ist es illusorisch, davon auszugehen, dass beim Einsatz dieser hochtoxischen Gifte Auswirkungen auf Tiere und den Naturhaushalt zu vermeiden sind.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 26. August 2008 Nr. (Z)23-0141.5/203F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*I. zu berichten,*

- 1. wie sie die Wiedenzulassung von Clothianidin für die Beize von Raps Ende Juni durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beurteilt;*
- 2. ob sie bei der anstehenden Aussaat von mit Insektiziden behandeltem Winter-raps im August/September davon ausgeht, dass keinerlei Gefährdung für Nicht-Zielorganismen existiert und wenn ja, wie sie sicherstellt, dass diese Gefährdung ganz ausgeschlossen werden kann*

## Zu 1. und 2.:

Aus Vorsorgegründen war nach dem Bienensterben das Ruhen der Zulassungen am 15. Mai nicht nur auf Mittel zur Behandlung von Maissaatgut, sondern auch von Rapssamen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) verfügt worden. Neben der Ursachenaufklärung für die Bienenvergiftungen im Zusammenhang mit der Maisaussaat hatte das BVL zu prüfen, inwieweit Bienenvergiftungen durch Ausbringung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für die Rapsaussaat ausgeschlossen werden können. Zu diesem Zweck wurde ein Fachgespräch im BVL durchgeführt, in dem die beteiligten Interessengruppen, Vertreter der Pflanzenschutz- und Saatgutfirmen sowie Landmaschinenindustrie (Sämaschinenhersteller), Verbände sowie unabhängige Experten aus dem Julius-Kühn-Institut (JKI) und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) gehört wurden. Das Land war durch einen Mitarbeiter des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) vertreten. Diese Anhörung ergab, dass

- Rapssaatgut in wenigen (10) modernen, auf die Behandlung von Rapssaatgut spezialisierten Betrieben in einem speziellen Verfahren behandelt wird, das einer Inkrustierung nahe kommt und das daher nahezu abriebfest und staubfrei ist;
- Clothianidin in Raps i. d. R. mit 25 bis 30 g/ha (max. 50 g/ha) gegenüber 125 g/ha in Mais zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers angewendet wird;
- bei der Ausbringung von Rapssaatgut in über 99% der Fälle Sämaschinen mit Volumendosierung zur Anwendung kommen, mit mechanischen und pneumatischen Systemen, wobei evtl. auftretende Stäube sowie Abrieb entweder direkt in den Boden oder unmittelbar auf den Boden abgeleitet werden;
- die behandelte Rapssaat einschließlich evtl. vorhandener Stäube und Abrieb in einer Tiefe von 2 bis 4 cm abgelegt wird und die Saatrille mittels Striegel oder Andruckrollen mechanisch verschlossen wird.

Damit stellt sich für mit Clothianidin gebeiztes Rapssaatgut eine andere Situation dar, als für mit Clothianidin gebeiztes Maissaatgut. Auf der Grundlage der Bewertung durch das Julius-Kühn-Institut und basierend auf den Ergebnissen aus dem deutschen Bienenmonitoring können Risiken für die Honigbiene auch für den Pfad über Pollen und Nektar ausgeschlossen werden.

Aus Vorsorgegründen wurden bei der Aufhebung des Ruhens der Zulassung durch das BVL weitere Auflagen gemacht, um sicherzustellen, dass bei der Saatgutbehandlung geeignete Haftmittel verwendet werden, sodass das Saatgut abriebfest und staubfrei ist. Darüber hinaus müssen ab dieser Saison folgende zusätzliche Bestimmungen eingehalten werden:

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

- es darf keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s erfolgen,
- das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang bestehender Stäube ist vollständig in den Boden einzubringen,
- die Ausbringung des behandelten Saatgutes sollte nicht mit pneumatischen Sägeräten (Saugluftsysteme) erfolgen, es sei denn, die Abluftführung ermöglicht die Ableitung von Stäuben in den Boden,
- behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten dürfen nicht in Gewässer gelangen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Eine sachgerechte Anwendung der Mittel kann daher erwartet werden. Darüber hinaus wird der baden-württembergische Pflanzenschutzdienst die landwirtschaftliche Praxis über den Warndienst und die Beratung auf die besondere Sorgfaltpflicht bei der Rapsaussaht hinweisen.

*3. ob sie eine Priorität der möglichen Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Maiswurzelbohrer (Fruchtfolge, Insektizide, Gentechnik) hat und wie sie diese begründet;*

Zu 3.:

Das Ertragsniveau von Mais ist in der Rheinebene deutlich höher als von vergleichbaren Kulturarten in einer ackerbaulichen Fruchtfolge. Durch seine hohe Ertragsicherheit bildet Mais die nachhaltige wirtschaftliche Grundlage der Betriebe in der Rheinebene. Gleichzeitig ist die große Bedeutung der Bienen für die Kulturlandschaft, die Wirtschaftlichkeit der haupt- und nebenberuflichen Imkerei sowie die Befruchtung verschiedener landwirtschaftlich sowie obst- und gartenbaulich genutzter Pflanzenarten unstrittig.

Es ist deshalb ein vordringliches Ziel der Landesregierung, den Belangen der Landwirtschaft, der Imkerei und des Naturschutzes bei der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, der als Quarantäneschädling eingestuft ist, gleichermaßen gerecht zu werden. Das Land kann nur innerhalb des von der EU und vom Bund vorgegebenen Rahmens fachlich fundierte und situationsgerechte Entscheidungen treffen.

Die Maßnahmen in der Befallszone (mindestens 1 km Radius rund um ein Feld, in dem der Schadorganismus festgestellt wurde) basieren auf einer vom Landwirt praktizierten Fruchtfolge. Hier sind die Prioritäten europarechtlich vorgegeben.

Als Maßnahmen in der Sicherheitszone sieht die Entscheidung der EU-Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) vor, dass entweder eine Fruchtfolge praktiziert wird, bei der Mais in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils nur einmal angebaut wird *oder* im Jahr des Auftretens des Schadorganismus und im Folgejahr eine geeignete Behandlung der Maisfelder gegen den Schadorganismus durchgeführt wird.

In Baden-Württemberg wurden in diesem Jahr bisher in Pheromonfallen 76 Käfer im Ortenaukreis am Rasthof Mahlberg (21. und 24. Juli) und ein Käfer im Landkreis Ravensburg (28. Juli) gefangen.

Nach § 6 der Verordnung des BMELV vom 10. Juli 2008 zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers wurden Bekämpfungsmaßnahmen in der Befallszone (ca. 400 ha im Ortenaukreis und 1,13 ha Mais im Kreis Ravensburg) durchgeführt.

Zudem wurden im Ortenaukreis von ca. 2.200 ha in der Sicherheitszone ca. 400 ha Mais behandelt. In den restlichen Flächen der Sicherheitszone von 1.800 ha Mais im Ortenaukreis und von ca. 225 ha im Landkreis Ravensburg erfolgte bisher statt der chemischen Bekämpfung ein intensives Fallen-Monitoring. Im Rahmen des Fallen-Monitorings wurden rd. 60 Fallen im Landkreis Ravensburg und 670 Fallen im Ortenaukreis aufgestellt. Dies geht über die Monitoring-Vorgaben von EU und Bund weit hinaus und wird nach hiesigem Wissen in keinem anderen EU-Land in dieser Intensität durchgeführt. Mit dieser sehr personalaufwändigen Maß-

nahme (die Fallen werden wöchentlich kontrolliert) soll vor einer möglichen chemischen Behandlung festgestellt werden, ob der Maiswurzelbohrer auf diesen Flächen überhaupt vorkommt. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, zu denen der integrierte Pflanzenschutz gehört, werden damit berücksichtigt.

Seit Beginn der Insektizidmaßnahme gab es um den Befallsort im Ortenaukreis keine weiteren Fallenfänge. Demnach waren die chemischen Behandlungen in den Befallszonen erfolgreich. Im Landkreis Ravensburg liegt ein Einzelkäferfund direkt an der Autobahn vor. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass sich in den Sicherheitszonen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Käfer des Maiswurzelbohrers befinden.

Folglich erübrigen sich nach derzeitiger Sachlage chemische Maßnahmen zur Bekämpfung des adulten (erwachsenen) Käfers in diesem Jahr in den Sicherheitszonen.

Eine solche Vorgehensweise erscheint angezeigt, wenn sich die Fallenfänge auf einen Ort (einen sog. Hotspot) begrenzen lassen. Ein Verbot des Anbaus von Mais in Folge hätte gravierende wirtschaftliche Auswirkungen für die Betriebe, die pro Hektar im mittleren dreistelligen €-Bereich liegen und wäre im Hinblick auf das Nicht-Vorhandensein des Käfers unverhältnismäßig.

Anders als die beschriebene Vorgehensweise in diesem Jahr erforderte im Jahr 2007 der starke Befall im Bodenseekreis eine andere Vorgehensweise, weil der dortige starke Befall mit 346 gefangenen Käfern nicht an einem Ort zu lokalisieren war. Dort konnte nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die evtl. in der Sicherheitszone vorkommenden Käfer des Maiswurzelbohrers aufgrund des späten Zeitpunktes der chemischen Behandlung und der aufgrund der Wetterlage häufig unterbrochenen Behandlung der Käfer sicher bekämpft werden konnten. Deshalb wurde dort verfügt, dass in der Sicherheitszone Mais auf Flächen, die 2007 mit Mais bepflanzt waren, frühestens im Jahr 2009 wieder angebaut werden darf. Aus diesen Vorgaben der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers im Bodenseekreis wird deutlich, dass die Landesregierung in einer Fruchtfolgeregelung mit einem Verbot des Anbaus von Mais in Folge die effektivste, gleichzeitig aber auch die für die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich einschneidendste Art der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sieht.

Auch die (Eil)-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 sieht Maisanbaupausen als Standardbekämpfung vor. Die Eil-VO sieht allerdings in § 8 Absatz 4 Ausnahmen von der Mais-Anbaupause in der Sicherheitszone vor. Die zuständige Behörde (in B.-W. das Landratsamt) kann auf Antrag den Anbau von Mais in Folge genehmigen, soweit die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird, keine Gefahr der Ausbreitung besteht und auf den Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, bereits im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer durch den Bewirtschafter durchgeführt wird. Wird eine Genehmigung zum Anbau von Mais in Folge erteilt, sind die Bewirtschafter u. a. verpflichtet, die Larven des Maiswurzelbohrers durch entsprechende Saatgutbehandlung oder geeignete Pflanzenschutzmittel zu bekämpfen.

Gentechnisch veränderte, gegen den Maiswurzelbohrer resistente Maissorten besitzen keine Anbauzulassung in Europa. Deshalb stellt sich die Frage zum Anbau gentechnisch veränderter Sorten zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers derzeit nicht.

4. *ob sie nach den erneuten Funden des Maiswurzelbohrers im Juli 2008 in Maiswurzelbohrersicherheitszonen im Raum Mahlberg davon ausgeht, dass auch künftig Maiswurzelbohrer in Flächen nachgewiesen werden können, die mit Insektiziden gegen den Maiswurzelbohrer behandelt wurden, wenn nein, was sie tut, um künftig sicherzustellen, dass dies nicht mehr erfolgt und wenn ja, ob sie die Strategie, in Sicherheitszonen Pestizideinsatz zuzulassen anstelle zwingend Fruchtfolge vorzuschreiben, als gescheitert ansieht;*

Zu 4.:

Der Bekämpfungserfolg einer Pflanzenschutzmaßnahme hängt im wesentlichen einerseits von der Biologie und der Befallsstärke eines Schaderregers und andererseits von den eingesetzten Wirkstoffen sowie den Einsatzbedingungen ab. Ein 100 %-iger Bekämpfungserfolg wird in der Praxis eher selten erreicht, sodass auch künftig nicht auszuschließen ist, dass Maiswurzelbohrer in Flächen nachgewiesen werden können, die mit Insektiziden behandelt wurden.

In der Ortenau konnte die Wirkungslücke aus dem vergangenen Jahr durch die diesjährige intensive Überwachung entdeckt werden. Da es seit Beginn der diesjährigen Insektizidmaßnahme in der zur Befallszone gewordenen ehemaligen Sicherheitszone keine weiteren Fallenfänge gab, ist davon auszugehen, dass die chemischen Behandlungen erfolgreich waren.

Ist erkennbar, dass in der Sicherheitszone eine Bekämpfung durch chemische Maßnahmen gegebenenfalls nicht zum Erfolg führt, wird, wie im Bodenseekreis im Jahr 2007 erfolgreich praktiziert, per Allgemeinverfügung eine Fruchtfolge vorgeschrieben.

5. *wie sie die auf strikte Fruchtfolge setzende und nach Angaben des schweizerischen Bundesamts für Landwirtschaft sehr erfolgreiche Strategie der Schweiz im Tessin gegen den Maiswurzelbohrer beurteilt;*

6. *wie sie die Einschätzung einer EU-Delegation nach einem Besuch in der Schweiz beurteilt, die sich die Fruchtfolgestrategie vorführen ließ und diese positiv beurteilte;*

Zu 5. und 6.:

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU und hat deshalb eigene Regeln für den Fall des Auftretens des Maiswurzelbohrers. Im Gegensatz zu den EU-Regelungen gibt es in der Schweiz keine Vorgaben, im Befallsjahr den Schaderreger durch Anwendung von Insektiziden zu bekämpfen. Deshalb gibt es auch keine zugelassenen Mittel gegen diesen Schaderreger.

Zentrale Maßnahme zur Ausrottung des Schädling in der Schweiz ist die Fruchtfolge. In der Kernzone (5 km Radius um den Befallsort) und in der Sicherheitszone (10 km Radius um den Befallsort) darf im Jahr nach dem Befallsjahr auf den Flächen kein Mais angebaut werden, auf denen im Befallsjahr Mais angebaut wurde. Mit dieser Maßnahme des Fruchtwechsels konnte, trotz einzelner Funde, die Verbreitung des Schädling nördlich der Alpen bisher verhindert werden.

Nach den ersten Fängen im Tessin im Jahr 2000 wurde im Laufe der Folgejahre der Schädling dort in allen Maisanbauregionen festgestellt. Diese Dynamik lässt den kantonalen Pflanzenschutzdienst auf eine Wanderung adulter Insekten aus der Lombardei schließen. Wie die Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil (ACW) berichtet, fangen im Tessin praktisch alle ca. 30 Fallen, wenn auch nur wenige Käfer pro Falle. Der Käfer hat sich in der Südschweiz bereits etabliert. Daher ist im ganzen Kanton Tessin die Fruchtfolge obligatorisch. Im Bericht der EU-Delegation wird darauf hingewiesen, dass ein Anbau von Mais nach Mais in der Schweiz sehr wenig verbreitet ist. Der Maisanteil in der Schweiz liegt bei 20 %, im Ortenaukreis zum Vergleich bei über 50 %.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage II 2 des Antrags Drucksache 14/1886 vom 19. Oktober 2007 verwiesen.

## II.

*unter Verweis auf § 7 Abs. 1 und 5 Pflanzenschutzgesetz die Beizung von Saatgut mit Clothianidin und anderen Neonicotinoiden und auch das Ausbringen dieser Stoffe per Spritzgerät zu verbieten.*

## Zu II.:

Das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat auf Anfrage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum mitgeteilt, es bestehe keine Veranlassung, die Anwendung neonikotinoidhaltiger Pflanzenschutzmitteln zu verbieten. Es werde jedoch alle Spritzanwendungen nochmals einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Im einzelnen hat es wie folgt Stellung genommen.

„In Deutschland dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht und angewandt werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Eine Zulassung darf nur erteilt werden, wenn das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier auf das Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier, hat.

Dem Bienenschutz bei der Anwendung wird in Deutschland in besonderer Weise Rechnung getragen. Seit dem Inkrafttreten der Bienenschutzverordnung werden in Deutschland sämtliche Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Zulassung hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Bienen geprüft. Bewertungsbehörde in diesem Zusammenhang ist das Julius-Kühn-Institut (JKI).

Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG ist im Rahmen der Bewertung und Entscheidung einem risikobasierten Ansatz zu folgen. Grundlage bilden somit nicht die rein stoffinhärenten Eigenschaften eines Wirkstoffes. Mehrere der oft genannten Bedenken (Toxizität, systemische Wirkung, Persistenz) sind gefährdungsbasierte Kriterien, die die Risikobewertungen auf Grundlage von „Higher Tier Studies“ außer acht lassen. Die Zulassungsentscheidung hinsichtlich der Bienengefährlichkeit wird daher auf der Grundlage komplexer Auswertungsmethoden durchgeführt, da von verschiedenen Faktoren abhängt, ob ein (im Laborversuch) toxisches Mittel auch als bienengefährlich einzustufen ist. Als Faktoren sind hier beispielsweise Anwendungsweise, Anwendungszeitpunkt, Formulierung, Aufwandmenge etc. zu nennen.

Grundlage für die Prüfung und Bewertung bilden die entsprechenden Richtlinien der EPPO (Richtlinie Nr. 170) und der OECD (Richtlinien Nm. 213 und 214).

Auf internationaler Ebene wurde im Jahre 1980 die Arbeitsgruppe ICPBR (International Commission Plant-Bee Relationship) gegründet, die Experten aus Regierung, Industrie und Wissenschaft zusammenführt, um das Risiko für Bienen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bewerten und um die Weiterentwicklung von Testmethoden voranzutreiben.

Die Entwicklung der europaweit gültigen EPPO-Richtlinie Nr. 170 wurde in der ICPBR vorgenommen. Wichtige Prinzipien sind hierbei:

- die Durchführung der Prüfung in 3 Stufen: Labor-Halbfreiland-Freiland,
- die Durchführung einer Halbfreiland-Prüfung in Flugzelten,
- die Anlage einer Freilandprüfung als worst-case-Situation.

In Abhängigkeit von den Prüfungsergebnissen werden dann Auflagen zur Risikominderung für Bienen erteilt.

Die Anwendung als „bienengefährlich“ gekennzeichneter Pflanzenschutzmittel unterliegt der Bienenschutzverordnung (vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410).

Nach § 2 der Bienenschutzverordnung

- (1) dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an
  1. blühenden Pflanzen,
  2. anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, angewandt werden.
- (2) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht so angewandt werden, dass Pflanzen nach Absatz 1 mit betroffen werden.
- (3) Innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um einen Bienenstand dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers angewandt werden.
- (4) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.

Insofern ist die Anwendung „bienengefährlicher“ Pflanzenschutzmittel geregelt.

Im Rahmen der EU-Mittelprüfung wurden die neonicotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Thiacloprid, Thiamethoxam und Acetamiprid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, d. h. sie erfüllen gemäß der genannten Richtlinie die Kriterien, als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln verwendet zu werden. Für Imidacloprid liegt ein diesbezüglicher Aufnahmeverschlag vor.

Als Grundlage für die Zulassungsentscheidung im Jahre 2007 wurden zur Bewertung der Gefährlichkeit für Honigbienen durch die Anwendung von Clothianidin als Saatgutbehandlungsmittel insgesamt 31 Studien ausgewertet. Das JKI hat das Mittel Poncho (Wirkstoff Clothianidin) abschließend wie folgt bewertet: „Der Wirkstoff Clothianidin ist als sehr toxisch für Honigbienen einzustufen. In Halbfreiland- und Freilandversuchen zu den Auswirkungen von Poncho (600 g/l Clothianidin) als Saatgutbeizung in Mais, Sonnenblumen und Raps konnten bei den beantragten Aufwandsmengen jedoch keine negativen Auswirkungen auf Honigbienen in Bezug auf Mortalität, Volksentwicklung, Brutentwicklung, Flugintensität, Verhalten und insbesondere Orientierungsvermögen festgestellt werden. Rückstände von Clothianidin und den Metaboliten TZNG und TZMU in für Bienen relevanten Materialien (Nektar und Pollen) aus den Halbfreiland- und Freilandversuchen sowie aus zahlreichen separaten Rückstandsversuchen lagen deutlich unter den für Bienen kritischen Konzentrationen“.

Für diese Bewertung wurde bereits vorsorglich der zurzeit im Zusammenhang mit den aktuellen Bienenvergiftungen diskutierte Expositionspfad bei der Aussaat mit ordnungsgemäß gebeiztem Saatgut berücksichtigt und das Risiko nach international vereinbarten Bewertungsgrundsätzen (Berechnung des Schädigungsquotienten gemäß Richtlinie 91/414/EWG, Anhang III) als vertretbar bewertet.

Das Mittel wurde daher gemäß den geltenden Kennzeichnungsaufgaben als B3 („Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet.“) gekennzeichnet und unterliegt folglich keinen weiteren diesbezüglichen Bestimmungen.

Bis zum Frühjahr 2008 ist in Deutschland kein einziger Schaden an Bienenvölkern bekannt geworden, der nachweislich auf die Anwendung eines neonicotinoidhaltigen Saatgutbehandlungsmittels zurückgeführt werden konnte. Bei den chemischen Rückstandsanalysen in der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen am JKI konnten neonicotinoiden Wirkstoffe wie Clothianidin und seine Metaboliten im Zusammenhang mit der Aussaat von Mais und Raps vor 2008 in keiner Bienenprobe nachgewiesen werden. Seit 1997 werden alle relevanten Proben, die im Zusammenhang mit Bienenvergiftungen an die Untersuchungsstelle eingesandt werden, auf Rückstände von Neonicotinoiden und deren Metaboliten untersucht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anwendung von Saatgutbehandlungsmitteln eine der praktikabelsten und umweltschonendsten Möglichkeiten der Bekämpfung von Schadensorganismen darstellt. Im Gegensatz zur breitflächigen Anwendung von Spritzmitteln werden hier Pflanzenschutzmittel zur erforderlichen Sicherung des Ertrages in ausreichender Qualität und Quantität sehr gezielt (am Saatgut) und in relativ geringer Aufwandmenge in einem grundsätzlich umweltschonenden Verfahren ausgebracht.

Spritzmittel, die Neonikotinoide enthalten, sind i. d. R. als „bienengefährlich“ (B1) eingestuft und müssen dementsprechend gekennzeichnet werden. Einzige Ausnahme ist der ebenfalls zu den Neonikotinoiden zählende Wirkstoff Thiacloprid, der auch in bienenungefährlichen (B4-) Mitteln enthalten ist.

Das Spritzmittel Dantop mit dem Wirkstoff Clothianidin wurde im Mai 2005 erstmalig zugelassen. In den vergangenen Jahren (2006 und 2007) konnte nur vereinzelt in den zu Bienenschäden eingesandten Bienenproben Clothianidin nachgewiesen werden (2006: 10 Proben, 2007: < 5 Proben). Hierbei handelte es sich i. d. R. um Fehlanwendungen und Verstöße gegen die Bienenschutzverordnung, da die Spritzmittel-Anwendung entweder trotz blühender Unkräuter im Bestand erfolgte oder die Pflanzen aufgrund der Honigtauproduktion der zu bekämpfenden Blattläuse von Bienen befliegen wurden.

In der Konsequenz der Bienenschäden in Kartoffeln im Jahre 2003 durch Methamidophos wurde die Schadensschwelle für die Bekämpfung von 100 Läusen/Fiederblatt auf 5 Läuse/Fiederblatt gesenkt, da davon ausgegangen werden kann, dass eine nennenswerte Honigtauproduktion dann noch nicht stattfindet.

Derzeit wird daher keine Veranlassung gesehen, die Anwendung neonikotinoidhaltiger Pflanzenschutzmittel zu verbieten. Das BVL wird jedoch alle Spritzanwendungen nochmals einer eingehenden Prüfung unterziehen.“

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum